

Informationsblatt

Reduktion der Geschäftsmieten während der Corona-Zeit

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit Betreiber von Restaurants und weiteren vom Bundesrat geschlossenen Betrieben gemäss Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung (in der Fassung vom 19. März 2020) ihrem Vermieter nur 40 Prozent der Miete schulden während der Zeit, in welcher sie aufgrund der behördlichen Massnahmen geschlossen bleiben müssen.

Für Betreiber von Unternehmen, die gestützt auf Art. 10a Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 (Fassung vom 19. März 2020) ihren Betrieb reduzieren mussten, gilt vorstehende Regelung für maximal zwei Monate.

Diese Regelung gilt für Mieter, deren **Miete die Höhe von 20'000 Franken pro Monat und Objekt nicht überschreitet**.

Bei einem Mietzins zwischen 15'000 und 20'000 Franken haben beide Parteien – Mieter sowie Vermieter – die Möglichkeit, von dieser Regelung abzusehen (opt-out-Klausel).

Gleichzeitig soll der Bundesrat einen Härtefallfonds für Vermieter vorsehen mit einem Betrag von 20 Mio. Franken.

Die Regelung hat sicherzustellen, dass die zwischen Mietparteien bereits getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit behalten.

Dass es zu einer Regelung kommt bei der die Zahnärzte in den Genuss einer Mietzinsreduktion kommen, ist zurzeit nicht zu erwarten. Insbesondere umfasst die vorgeschlagene Regelung nicht die Zahnarztpraxen, sondern nur Spitäler und Kliniken im stationären Bereich. Es besteht zudem die Gefahr, dass der vom Bundesrat ausgearbeitete Entwurf im Parlament noch abgelehnt wird. Es empfiehlt sich somit, vor einer allfälligen Ablehnung im Parlament, analog der vorgeschlagenen Lösung Verhandlungen mit dem Vermieter aufzunehmen, falls dies nicht bereits geschehen ist.